

Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Weer vom 09.12.2019 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I, Nr. 103/2019 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Weer hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Grundgebühr

Die Höhe des Gebührensatzes für die Grundgebühr beträgt **15,00 € (= 100%)**.

§ 3

Bemessung der Grundgebühr

Die Grundgebühr wird wie folgt bemessen:

(1) bei Wohnobjekten und Haushalten	100 %	pro im Haushalt gemeldeter Person
(2) bei betrieblichen Objekten		
a) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot (Gasthäuser, Restaurants, Imbisse, Cafés, Kantinen, Mobile Grillstände)	300 %	je angefangene 15 Steh- oder Sitzplätze
b) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot (Gasthäuser, Hotels, Pensionen)	300 %	je angefangene 15 Steh- oder Sitzplätze
c) Campingplätze	150 %	je Stellplatz
d) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen	200 %	je angefangene 15 Personen
e) Industrie- bzw. Gewerbe- oder Handelsbetriebe	200 %	je 4 am Standort überwiegend Beschäftigte
f) Für alle nicht unter lit a) bis e) fallenden Objekte	200 %	je 4 am Standort überwiegend Beschäftigte
g) Höchstens	1.000 %	

§ 4

Weitere Gebühr

(1) Die Höhe des Gebührensatzes für die weitere Gebühr beträgt:

- | | |
|---|---|
| a) Bei Restmüll (Haushaltssammlung)
Mindestgebühr/Jahr | € 4,00 pro 60 l Restmüllsack
€ 12,00 pro Person, inkl. 3 Säcke |
| b) Bei Restmüll bei Behälterabfuhr (Gewerbe) | € 50,00 für 660 Liter Container
€ 61,60 für 770/800 Liter Behälter
€ 88,00 für 1.100 Liter Behälter |
| c) bei Bioabfälle (Haushaltssammlung) | für einen Haushalt mit einer oder
zwei Personen € 26,00
für einen Haushalt mit drei oder
mehr Personen € 52,00 |
| d) bei Altholz behandelt | € 0,09/kg |
| e) bei Altholz unbehandelt | € 0,09/kg |
| f) bei Sperrmüll | € 0,30/kg |
| g) bei Baurestmassen | € 0,11/kg |
| h) bei Gips | € 0,11/kg |
| i) bei Bauschutt | € 36,00/m ³ |
| j) bei Altreifen mit oder ohne Felgen | € 4,00/Stk. |

§ 5

Bemessung der weiteren Gebühr

Die weitere Gebühr wird wie folgt bemessen:

- (1) Für Restmüll: Mindestabgabe gem. § 4 Abs. 2 Müllabfuhrordnung
- (2) Für Bioabfälle: Mindestabgabe gem. § 4 Abs. 3 Müllabfuhrordnung
- (3) Für Altholz, Sperrmüll, Baurestmassen, Gips, Bauschutt und Altreifen: durch Verwiegung bzw. Feststellung des Volumens bzw. der Anzahl sowie anschließender Verbuchung auf die Zutritts- und Abrechnungskarte (Weer-Card) am regionalen Recyclinghof der Gemeinden im Gewerbegebiet

§ 6

Zutritts- und Abrechnungskarte (Weer-Card)

- (1) Die Erstaussgabe der Karte (bei bestehenden Haushalten/beim Zuzug) ist kostenlos.
- (2) Für die Ausstellung von Subkarten wird eine einmalige Gebühr von € 5,00/Karte verrechnet.

§ 7

Vorschreibung, Änderungsstichtage

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr und weiteren Gebühr erfolgt jeweils im Folgequartal.
- (2) Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr einschließlich der Mindestmüllmengen werden am 01.01, 01.04., 01.07. und 01.10. festgelegt. Änderungen während des Quartals bleiben unverändert.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 8

Gebührenschnldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Abfälle, für die insbesondere eine weitere Gebühr nach § 5 Abs. 1 lit d – j fällig ist, am regionalen Recyclinghof der Gemeinden im Gewerbegebiet abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Verbandsgemeinde ist.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat



BGM Mag. Markus Zijerveld

angeschlagen am : 10.12.2019

abgenommen am : 27.12.2019